

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Ifd. Nr. 9 und 10)
sowie der Mitteilung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (alle
anderen Ifd. Nr.) und der Beteiligung der Öffentlichkeit**

**zum Bebauungsplanverfahren
„Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung
SSKES“
(Südliche Stadtkernentlastungsstraße)
4. Entwurf**



Stand: 07.04.2014

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
Stand: 07.04.2014										
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 6 Gulbener Straße 24 0355 Cottbus	30.01.2014								
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.01.2014	18.02.2014	<p>Mit Schreiben vom 30. Januar 2014 informierten Sie mich über die erneute öffentliche Auslegung des o. g. B-Plan-Entwurfes und über Änderungen, die gegenüber dem Planentwurf vom Mai 2013, zu dem ich mit Schreiben vom 3. Juni 2013 Stellung genommen habe, zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeitet wurden.</p> <p>Ich habe die Änderungen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Danach werden verkehrsbehördliche Belange, die zur Zuständigkeit des LBV gehörende Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV eingeschlossen, durch die aufgezeigten Änderungen nicht berührt.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 3. Juni 2013 bedarf keiner Ergänzung und bleibt deshalb auch für die aktuelle Planfassung (4. Entwurf Stand 23.01.2014) vollinhaltlich gültig.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
						<p>Die Stellungnahme vom 03. Juni 2013 wurde bereits in der Abwägung vom 25.09.2013 behandelt. Nach erneuter Prüfung der Abwägung ergeben sich dazu keine Ergänzungen. Die gegebenen Hinweise zur Blendwirkung von Solarmodulen wurden in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Auch die in</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Zustimmungen unberührt.	den vorangegangenen Stellungnahmen gegebenen Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.				
3	Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	30.01.2014	13.03.2014	Gegen die Ergänzungen zum 3. Bebauungsplanentwurf gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände. Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen vom 07.06.2013 behält vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	Der Stellungnahme vom 07.06.2013 wurde bereits in der vorangegangenen Abwägung zum 3. Entwurf behandelt. Die darin gegebenen Hinweise sind an die Straßenplanung gerichtet. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse die Einfluss auf das Abwägungsergebnis hätte. Die bisherige Abwägungsentscheidung wird beibehalten.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	30.01.2014	19.02.2014	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	30.01.2014	05.02.2014	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden 4. Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind entsprechend der dargestellten Verfahrensweise und nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich. Das Dezernat Praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.					
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	30.01.2014							
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	30.01.2014							
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	30.01.2014							
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	30.01.2014	06.03.2014	<p>Die erneut überarbeiteten Planunterlagen zur Verlängerung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße (SSKES) sowie Neuordnung bzw. Neufestsetzung von Gewerbeflächen entlang der Verkehrsstraße wurden seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach wird festgestellt, dass sich infolge der vorgenommenen Planüberarbeitungen keine wesentlichen Änderungen der zu betrachtenden Belange ergeben. Dem vorliegenden Planentwurf wird zugestimmt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	30.01.2014	04.03.2014	<p>Mit Schreiben vom 30. Januar 2014, hier eingegangen am 4. Februar 2014, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen die aufgeführten gegenüber dem 3. Planentwurf vorgenommenen Änderungen keine Einwände.</p> <p>Die zusätzlich getroffenen Höhenfestsetzungen im Bereich der privaten Erholungsgärten erfolgten als Darstellung nur in der Planzeichnung und sind dort als solche auch nur sehr schwer erkennbar. Sie sollten auffälliger dargestellt oder ergänzend auch als textliche Festsetzung aufgenommen werden.</p> <p>Die Bereiche der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nehmen wie folgt Stellung: <u>Landschaftsplanung (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Tel. 03535 / 469305</u></p> <p>Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Naturschutzes folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor:</p> <p>- Begründung zum B-Plan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf Stand 23. Januar 2014; BABEST Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesell-</p>	<p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die textlich in der Planzeichnung enthaltenen Höhenfestsetzungen zur besseren Lesbarkeit weiß hinterlegt werden.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>schaft mbH</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung wird dem 4. Entwurf zugestimmt.</p> <p><u>Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 03535 / 469304)</u></p> <p>Die im 4. Entwurf eingebrachten Veränderungen berühren die Eingriffsregelung nicht. Das in den vorhergehenden Entwürfen festgestellte Defizit der Kompensationsflächen für die geplante zusätzliche Bodenversiegelung konnte auch im vorliegenden Entwurf nicht verringert werden.</p> <p>Im 4. Entwurf wurden zu Belangen der unteren Wasserbehörde keine Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem 3. Entwurf gemacht.</p> <p>Die bisher abgegebenen Stellungnahmen gelten weiterhin.</p> <p>Dem Vorhaben wird, vorbehaltlich der ausstehenden wasserrechtlichen Entscheidungen, seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung der SSKES“ der Stadt Finsterwalde ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme zum 14. Juni 2013. Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Es heißt darin:</p> <p>„Da im Zusammenhang mit der Planung Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf vorgenommen wurden, sind noch einmal folgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Stand: 07.04.2014</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der erneut vorgebrachte Hinweis wurde bereits in den vorangegangenen Abwägungen zum 2. und 3. Entwurf behandelt. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse die Einfluss auf das Abwägungsergebnis hätte. Die bisherige Abwägungsentscheidung wird beibehalten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden mehrfach im Verfahren beteiligt und von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet. (siehe Ifd. Nr. 4 und 5)</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus“</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2014U00040) stimmt dem o. g. Entwurf zu.</p> <p>Nach Prüfung des vorliegenden 4. Entwurfes des Bebauungsplanes, inklusive der Begründung mit Umweltbericht kann ich Ihnen mitteilen, dass aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes keine Bedenken zur vorliegenden Entwurfsplanung erkennbar sind.</p> <p>Seitens der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Kataster- und Vermessungsamtes und des Sachgebietes Straßen- und Tiefbau wird auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen. Diese behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	Stand: 07.04.2014 Keine Abwägung erforderlich.				
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	30.01.2014							
12	Deutsche Telekom AG-	30.01.2014	18.03.2014	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Com PF 10 04 33 03004 Cottbus			<p>genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Verkehrswege vorgesehen, in der sich Telekommunikationsli-</p>	<p>Stand: 07.04.2014</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der weiteren Straßenplanung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung (S. 13) enthalten, eine Festsetzung ist nicht möglich bzw. erforderlich, da es sich hier um öffentliche Straßen und Wege handelt, für die eine Festsetzung nach Nr. 21 Abs. 1 § 9 des BauGB (Leitungsrecht) regelmäßig nicht in Betracht kommt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden ebenso für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der weiteren Straßenplanung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>nien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Wir bitten deshalb, die Verkehrswege so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.</p> <p>Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistung usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 4 Monaten.</p>	<p>gen.</p> <p>Die Hinweise werden für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p>				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	30.01.2014	17.02.2014	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 30.01.2014 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21). Die genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage www.schwarze-elster.de unter: Satzungen. Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Insbesondere sind ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden. Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach Aussage des Dienstleisters seitlich weitere 1,5 Meter, um eine gefahrlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass während der Baumaßnahme die Entleerung der Entsorgungsbehälter durch den Auftraggeber bzw. durch das bauausführende Unternehmen sicherzustellen ist. In der Regel werden Sammelstellen für die Abfallbehälter eingerichtet, die vom Entsorgungsfahrzeug problemlos angefahren werden können.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthalten und bei der Planumsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				nen. Bitte stimmen Sie sich dazu telefonisch mit Frau Jacobsen unter 03574/4677136 ab. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.					
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	30.01.2014	07.02.2014	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Änderungen des Bebauungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin für SpreeGas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	30.01.2014							
16	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	30.01.2014	03.03.2014 (V/5.2-08106(5. Erg)	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend erneut Stellung: Durch das Plangebiet des Bebauungsplanes „Langer Damm und Weiterführung SSKES“ verläuft die Schacke. Die Schacke ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich in unserer Unterhaltungspflicht. Für die Unterhaltung der Schacke	Die geforderte Unterhaltungstrasse sowie die Zufahrt dorthin sind anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch weiterhin möglich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>benötigen wir eine Unterhaltungstrasse von mindestens 5 Metern. Diese ist im Moment vorhanden und muss für eine unbehinderte Befahrung erhalten bleiben sowie die Zufahrt muss gesichert sein.</p> <p>Der Umverlegung eines Teilstückes des Bergheider Grabens stimmen wir ebenfalls zu. Auch hier sollte im Anschluss eine maschinelle Unterhaltung im Bereich des 5,0 Meter breiten Gewässerschutzstreifens gesichert werden.</p> <p>Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer II. Ordnung sind genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Dabei ist hydraulische Leistungsfähigkeit der Schacke unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einleitungen nachzuweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir dem o. g. Bebauungsplan entsprechend ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Stand: 07.04.2014</p> <p>Die Unterhaltung des Bergheider Grabens ist durch Flächensicherung und entsprechende Festsetzungen zur Freihaltung der Trasse möglich.</p> <p>Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p>				
17	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	30.01.2014	31.01.2014	Dem Planentwurf mit den vorgenommenen Ergänzungen wird von polizeilicher Seite ohne Einwände zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn für Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	30.01.2014							
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	30.01.2014	10.02.2014	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	und – Verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin								
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	30.01.2014							
25	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.01.2014							
26	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	30.01.2014							
27	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	30.01.2014							
28	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	30.01.2014							
29	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	30.01.2014							
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	30.01.2014							
31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8	30.01.2014	20.02.2014	Mit der o. g. Planung ergeben sich keine Berührungspunkte mit der Stadt Doberlug-Kirchhain.	keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03253 Doberlug-Kirchhain								
32	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 303249 Sonnewalde	30.01.2014							
33	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	30.01.2014							
34	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	30.01.2014							
35	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	30.01.2014							
36	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	30.01.2014							
37	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	30.01.2014							
38	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	30.01.2014							
39	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	30.01.2014							
40	Schlussabwägung				Die in den vorangegangenen Abwägungen getroffenen Entscheidungen wurden erneut geprüft. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse die Einfluss auf das Abwägungsergebnis hätten. Die bisherigen Abwägungsentscheidungen werden beibehalten				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.03.2014 bis einschließlich 04.04.2014									
1			04.04.2014	Zum wiederholten Male protestieren wir auf das Schärfste gegen dieses Menschen, Umwelt und Natur verachtende o. g. Bebauungsplanverfahren!!! Zudem stellen wir dringendst anheim, diese für die Stadt Finsterwalde kostspieligen und entbehrlichen Planungen sofort, und damit u.a. keine weiteren Planungskosten mehr verursachend, einzustellen und zurückzuziehen!!!	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind diverse schalltechnischen Untersuchungen (Verkehrslärm geplante und vorhandene Straßen, Gewerbelärm) erarbeitet worden, dies vor dem Hintergrund, ev. auftretenden Beeinträchtigungen durch planerische Maßnahmen zu begegnen. Im Falle des Gewerbelärms führte dies zu einer Immissionskontingentie-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Mit der Umverlegung der Ortsdurchfahrt B96 und der Osttangente sind nämlich äußerst geeignete und tatsächlich nutzbringende Planungen im Gange, die sehr wirkungsvoll und effektiv den Stadtkern und die vom massiven Verkehrsaufkommen vergewaltigten Finsterwalder Straßen entlasten werden.</p> <p>Eine Erweiterung der SSKES würden nur Nachteile für den Innenstadtbereich mit sich bringen! Geradewegs mitten in die Stadt würde diese Trasse führen!</p> <p>Wer kann das wollen?</p> <p>Zudem degradiert dieses Bebauungsplanverfahren die aktuelle Lärmaktionsplanung zu einer äußerst miserabel aufgeführten Provinzposse!!!</p> <p>Die Ziele einer LAP (Lärmschutz, mehr Aufenthaltsqualität im Freien, mehr Lebensqualität, Lärmpegelminderung) würde für hunderte Kleingärtner und hunderte Anwohner des Wohngebiets Grenzstraße/Wiesenstraße/Am Langer Ha-</p>	<p>rung, damit die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen nicht über die zulässigen Werte beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Falle des Verkehrslärms hat dies zur Ausweisung von Lärmpegelbereichen und Festsetzungen von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden entlang des <i>vorhandenen</i> Langer Damms geführt.</p> <p>Infolge der <i>neuen</i> Straßentrasse ist gutachterlich festgestellt worden, dass in den benachbarten Bereiche keine Immissionsbelastungen zu erwarten sind, die über den zulässigen Werten liegen werden, vorausgesetzt das künftige Verkehrsaufkommen tritt in der prognostizierten Größe ein. Zudem ist als Überwachungsmaßnahme im Bebauungsplan festgehalten, dass die Emissionsprognose für die SSKES nach dem Bau und der Inbetriebnahme dieser Straßenföhrung zu überprüfen ist</p> <p>Neben der Umverlegung der B 96 und der Osttangente ist auch die Verlängerung der SSKES eine im Verkehrsentwicklungsplan enthaltene und untersuchte Maßnahme, die zu einer spürbaren Entlastung der Innenstadt föhren wird. Keinesfalls föhrt die Straße in die Stadt hinein, sondern den Verkehr aus der Innenstadt auf kurzem Wege in die Randbereiche.</p> <p>Gegenstand der Lärmaktionsplanung der Stufe 2 sind nach Richtlinie 2002/49/EG und § 47d BImSchG Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung größer 8.200 Kfz pro Tag. In diesen vorhandenen hochbelasteten Straßen werden die für <i>einen Neubau</i> von Straßen geltenden nationalen Grenzwerte bereits erheblich überschrit-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>cken außer Kraft gesetzt werden!!</p> <p>Das nennen wir absolute Verantwortungslosigkeit gegenüber künftigen Generationen! Nachhaltige Planungen sehen anders aus!!!</p> <p>Dieses höchst entbehrliche Bebauungsplanverfahren steht mit den Zielen einer Lärmaktionsplanung eindeutig auf „Kriegsfuß“!</p> <p>Für 130 Kleingärten würden die Umgebungslärmrichtlinien nicht gelten, mit diesen Planungen würde massiv gegen § 47d BImSchG verstoßen werden!!!</p>	<p>ten. Im Zuge der Lärmaktionsplanung geht es darum, durch geeignete Maßnahmen einer Einhaltung der nationalen Grenzwerte näher zu kommen. Geeignete Maßnahmen können u. a. sein: Verkehrsverlagerungen, Verstetigung des Verkehrs an Kreuzungen, Geschwindigkeitsreduzierung, Belagswechsel, Fahrverbote für Lkw oder auch passive Maßnahmen, wie Einbau von Schallschutzfenstern etc..</p> <p>Die für den Neubau von Straßen geltenden nationalen Grenzwerte sind nach gutachterlicher Auswertung für die Verlängerung der SSKES im Bereich der Kleingärten nicht überschritten. Die dort zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen von daher nicht annähernd mit den Belastungen von Sonnewalder (derzeit bis 16.500 Kfz), Bahnhofstraße (derzeit bis 12.350 Kfz) oder Langer Damm (derzeit bis 9.450 Kfz), für die die Lärmaktionsplanung aufzustellen war, vergleichbar. Für die Verlängerung der SSKES werden für das Jahr 2020 5.600 Kfz für den westlichen Teil und 2.950 Kfz für den östlichen Teil prognostiziert (VEP 2009 GIVT S. 132). Die Stadtverordnetenversammlung hat zudem beschlossen, die in einem später zu realisierenden südlichen Anbindung an das GIP prognostizierten Belastungen in die Gesamt-SSKES einzuberechnen, so dass auch bis zur Realisierung der GIP-Anbindung es zu keiner Überschreitung entlang der Gärten (Bereich Grenzstraße) kommen kann. Ein Verstoß gegen § 47d BImSchG liegt ebenso nicht vor, da entsprechend Artikel 3 Nr. n) der EU-Richtlinie 2002/49/EG eine Hauptverkehrsstraße dadurch definiert wird, wenn eine Belastung von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr vorliegt. Das entspricht ca. 8.200 Kfz pro Tag, so dass § 47d BImSchG hier nicht zur Anwendung kommt bzw. die relevanten Verkehrsbelastungen und somit auch die damit verbundenen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Auf das Schärfste missbilligen wir obendrein die o. G. Straßenplanungen, weil hier massiv gegen geltendes Recht und Gesetz verstoßen wird. Beispiele: § 49 BNatSchG,</p>	<p>Lärmimmissionen nicht ansatzweise erreicht werden. Eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung am Langen Hacken, Wiesenstraße und Grenzstraße ist gutachterlich ebenso nicht belegbar, da die Entfernung zwischen Wohnnutzung und neuer Straße zu groß ist (siehe Anlage 3 Seite 5 des Gutachtens Verkehrslärmschutz GWJ)</p> <p>„ § 49 BNatSchG Mitwirkung der Zollbehörden; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p><i>(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollbehörden wirken mit bei der Überwachung des Verbringens von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel im Warenverkehr mit Drittstaaten. Die Zollbehörden dürfen im Rahmen der Überwachung vorgelegte Dokumente an die nach § 48 zuständigen Behörden weiterleiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Tiere oder Pflanzen unter Verstoß gegen Regelungen oder Verbote im Sinne des Satzes 1 verbracht werden.</i></p> <p><i>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung</i></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				§ 1 Abs. 5 BauGB,	<p>Stand: 07.04.2014</p> <p><i>der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.</i> <i>(3) Die Zollstellen, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr nach diesem Kapitel anzumelden sind, werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen anzumelden sind, ist besonders hinzuweisen.“</i></p> <p>Ein Verstoß gegen die genannte Vorschrift ist nicht zu erkennen.</p> <p>„§ 1 Abs. 5 BauGB</p> <p><i>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“</i></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungspla-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>nes wurde u. a. die Einhaltung von § 1 Abs. 5 BauGB geprüft. Begründung S. 110 ff (Allgemein verständliche Zusammenfassung):</p> <p><i>„Mit dem Bebauungsplan sollen die zwischenzeitlich brach gefallenen Grundstücke der ehemaligen Holzindustrie und des Paul-Gerhardt-Werkes sowie das teilweise bereits aktivierte Grundstück der ehemaligen GHG verbindlich überplant werden, um darauf eine Nachnutzung zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Die bereits teilweise realisierte südliche Stadtkernumfahrung soll bis zur Grenzstraße verlängert und eine neue Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet geschaffen werden.</i></p> <p><i>Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, sind die an die künftige Straße und an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen in den Planbereich einbezogen worden (Gewerbegebiete Grenzstraße, Gärten, Garagenkomplex und Mischgebiete).</i></p> <p><i>Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung für Bebauungspläne sind die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Planvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in einem Umweltbericht zusammenzufassen, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.</i></p> <p><i>Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Gewerbelärm werden vermieden durch die Gliederung des Gewerbegebietes im Bereich Langer Damm durch Festsetzung von zulässigen Emissionskontingenten. In Auswertung der erstellten Schallgutachten entstehen durch den Neubau der Südlichen Stadtkernentlastungs-</i></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p><i>straße keine erheblichen Beeinträchtigungen für die angrenzenden Bereiche.</i></p> <p><i>Für die Fauna ergeben sich entsprechend des vorliegenden Gutachtens negative Auswirkungen mittleren bis hohen Ausmaßes. Für einzelne Arten werden hohe Beeinträchtigungen hervorgerufen, die jedoch durch Schutz-, Vermeidungs-, Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen negativen Beeinträchtigungen der lokalen Population der nachgewiesenen Arten verbunden sind. Verbotstatbestände treten unter Berücksichtigung der im Gutachten GUP festgelegten Maßnahmen nicht ein.</i></p> <p><i>Die Beeinträchtigungen für die Flora sind mittel und werden durch Neupflanzungen und Aufforstungen ausgeglichen.</i></p> <p><i>Die Beeinträchtigung von Boden ist gering, da dieser bereits erheblich vorbelastet ist und durch die Beseitigung von Ablagerungen und Altlasten insgesamt eine Aufwertung erfolgt, die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch Anpflanzmaßnahmen ersetzt.</i></p> <p><i>Die für das Schutzgut Wasser entstehenden mittleren Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.</i></p> <p><i>Landschaftsbild und Klima werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Bekannte Sach- und Kulturgüter sind nicht berührt. Es ist aber mit dem Auffinden bisher nicht bekannter Bodendenkmale zu rechnen. Ausführliche Darlegungen dazu siehe Punkte 5.5.3 und 6.2.7.</i></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p><i>Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs erfolgte verbal und schutzgutbezogen sowie quantitativ auf der Grundlage der Handlungsanleitung „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ des Landes Brandenburg (April 2009) sowie des Handbuchs für Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Februar 2009).</i></p> <p><i>Darüber hinaus legt der Bebauungsplan die Maßnahmen der Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich fest, die als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans umfassen im Wesentlichen das Anpflanzen von Gehölzen. Des Weiteren wurden Maßnahmen zur Aufwertung von Flächen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes (externe Ausgleichsmaßnahmen) festgelegt, die der Kompensation des Lebensraumverlustes des Neuntötters dient und als Ausgleichsmaßnahme für den in Anspruch zu nehmenden Wald. Diese externen Maßnahmen erfolgen auf Grundstücken der Stadt Finsterwalde.</i></p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen und Selbstverpflichtungen der Stadt Finsterwalde die Eingriffsfolgen hinreichend kompensiert werden.</i></p> <p><i>Nach Maßgabe der Beachtung und Realisierung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der prognostizierten Eingriffswirkungen wird festgestellt, dass das Planvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Insgesamt ist daher festzustellen,</i></p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am/Mitteilung Offenlegung am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 07.04.2014	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Agenda 21</p> <p>Auf das äußerte empört sind wir außerdem darüber, dass diese Steuergeld verschwendenden Planungen geltende Umwelt- und Tierschutzrichtlinien ignorieren. Das Vorkommen des stark gefährdeten Kammolch (Triturus cristatus) und der ebenso gefährdeten Zauneidechse (Lacerta agilis) wird einfach verschwiegen!!!</p> <p>Mit Nachhaltigkeit bzw. auch mit nachhaltiger Entwicklung haben diese Planungen nichts, rein gar nichts zu tun! Absolute Verachtung verdienen diese Planungen nicht zuletzt dafür, weil in erschreckendem Ausmaß die sozialen Funktionen und Aufgaben von Kleingärten gar nicht berücksichtigt werden, ihnen wird nicht die notwendige und gebührende Aufmerksamkeit geschenkt! Schlimmer noch, sie wird wissentlich missachtet und mit Füßen getreten!!! Vorerst abschließend stellen sich uns zwei geradezu aufdrängende Fragen. Wer kann diesen Planungen zustimmen und noch ein reines Gewissen haben? Wer will das verantworten?</p>	<p><u>dass das Vorhaben den Zielen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch entspricht.</u></p> <p>Die Ziele der Agenda 21 finden sich im Wesentlichen bereits in § 1 Abs. 5 BauGB wieder, so dass hier auf eine weitere Detaillierung verzichtet wird: (nachhaltige Entwicklung, Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit, Förderung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, Integration von Umwelt- und Entwicklungszielen in die Entscheidungsfindung, Bodenressourcen, Bekämpfung der Entwaldung, Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, Erhalt der biologischen Vielfalt etc.).</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durch einen Gutachter vorgenommen. Bei den Untersuchungen konnten weder Kammolch noch Zauneidechse festgestellt werden. Inhalt und Methodik der Untersuchungen sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.</p> <p>Abwägung siehe oben zu § 1 Abs. 5 BauGB und oben zur Lärmaktionsplanung</p>				

